

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 174-2014  
Vorstossart: Postulat  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.899

Eingereicht am: 02.09.2014

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 25

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 81/2015 vom 28. Januar 2015  
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



### Unbürokratische rasche Hilfen für Missbrauchsoffer

---

Der Regierungsrat wird beauftragt, abzuklären, ob kantonsweit eine einheitliche Hotline eingerichtet werden kann, die Opfern sexuellen Missbrauchs schnelle und unbürokratische Hilfe zukommen lässt.

Begründung:

Die sexuelle körperliche und psychische Integrität sowie das dazugehörige Selbstbestimmungsrecht sollen gewahrt werden.

Prävention von sexueller Gewalt ist eine Notwendigkeit. Das Respektieren eigener und fremder Grenzen ist wichtig.

Bei bereits erfolgten sexuellen Übergriffen kann eine rasche unbürokratische Beratung und Unterstützung den Opfern am besten helfen und sie dadurch etwas entlasten.

## **Antwort des Regierungsrates**

Erfahrungen von sexueller Gewalt sind für die Opfer einschneidende und häufig traumatische Ereignisse. Das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (Opferhilfegesetz, OHG, SR 312.5) bezweckt deshalb unter anderem einen ausgedehnten Schutz von Opfer von Sexualdelikten. Gemäss Art. 1 OHG haben Personen Anspruch auf Opferhilfe, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind. Nicht massgebend ist, ob die Täterschaft schuldhaft gehandelt hat oder ob eine Strafanzeige eingereicht wurde. Leistungen der Opferhilfe sind Beratung und Begleitung, sofortige oder längerfristige finanzielle Hilfestellung, Entschädigung sowie Genugtuung (Art. 2 OHG).

Opfer von sexueller Gewalt können sich telefonisch oder schriftlich an eine anerkannte spezialisierte Opferhilfe-Beratungsstelle im Kanton wenden und ihre Situation vertraulich und unentgeltlich mit einer Fachperson besprechen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen informieren und unterstützen hinsichtlich rechtlicher, psychologischer, sozialer, medizinischer und alltäglicher Fragestellungen. Weiter leisten sie Soforthilfe für die dringendsten Bedürfnisse wie zum Beispiel Krisenintervention durch eine Psychotherapie, juristische Erstberatung durch eine Anwältin oder einen Anwalt, Vermittlung einer Notunterkunft oder Sicherheitsvorkehrungen. Die anfallenden Kosten werden von der Opferhilfe übernommen, unabhängig von der finanziellen Situation des Opfers.

Die Leistungen gemäss OHG sollen ermöglichen, dass Opfer von sexueller Gewalt rasche, unkomplizierte und unentgeltliche Unterstützung erhalten – dies ist ein Kernelement der Opferhilfe. Im Kanton sind fünf anerkannt Beratungsstellen für die Opferhilfe von sexueller Gewalt zuständig, welche die im Postulat geforderten Hilfen mit Professionalität und in enger Zusammenarbeit mit der Polizei und weiteren Akteuren leisten. Weiter beauftragt der Kanton die Dargebotene Hand – Telefon 143 – gemäss Art. 1 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG; BSG 326.1) Opfer von Straftaten rund um die Uhr telefonisch zu unterstützen. Schliesslich weisen wir auf das Berner Modell hin, welches im Rahmen einer interdisziplinären Zusammenarbeit Opfern von Sexualdelikten schnelle Hilfe ermöglicht. Vor diesem Hintergrund führt die Einrichtung einer kantonsweiten Hotline für die Opfer von sexueller Gewalt zu keinem zusätzlichen Nutzen. Der Regierungsrat beantragt daher die Annahme des Postulats bei gleichzeitiger Abschreibung.

## **An den Grossen Rat**